

Geschäftsordnung

Der Tanzsportabteilung der Grafinger Faschingsbären

§1 NAME,SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Abteilung führt den Namen:

Tanzsportabteilung des/der Grafinger Faschingsbären e.V.

und hat seinen Sitz in: 85567 Grafing b. München

Er wurde am 22.11.2004 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Registernummer 387 des Hauptvereins eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist vom 11.11. – 10.11.

Die Abteilung ist angeschlossen an den Hauptverein, der Grafinger Faschingsbären e.V. Diese Geschäftsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Hauptvereins stehen.

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tanzsports.

Dieser Zweck wird insbesondere auch durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Bayern e.V.
- b) Bay. Tanzsportverband e.V.
- c) Dt. Tanzsportverband e.V.
- d) sowie dem entsprechenden Fachverband

§4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

Die Farben der Abteilung sind: gelb-schwarz

Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

Als Anerkennung für ehrenamtliche Mitarbeit werden besondere Auszeichnungen verliehen.

§5 MITGLIEDSCHAFT

Die Abteilung führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis einschl. vollendetem 13. Lebensjahr)
- 3) Jugendliche (vom 14. bis einschl. vollendetem 17. Lebensjahr)
- 4) Ehrenmitglieder

Mitglied der Abteilung kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Antrag um Aufnahme in die Abteilung hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Die Abteilungsleiter entscheiden über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod, b) Austrittserklärung, c) Ausschluß, d) Verlust der Rechtsfähigkeit.

Ab dem schriftlichen Eingang der Kündigung endet die Mitgliedschaft zum 10.11. (Ende des entsprechenden Geschäftsjahres). Ab diesem Tage erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und das Stimmrecht, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung des Hauptvereins fest.

§8 DER VORSTAND

1. Der Gesamtvorstand der Abteilung besteht aus:
 - der/dem 1. Abteilungsleiter;
 - der/dem 2. Abteilungsleiter
 - dem/der Schatzmeister/in;
 - dem/der Schriftführer/in;
 - dem/der Sportwart/in;
 - dem/der Jugendwart/in;

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Abteilungsleiter
 - der 2. Abteilungsleiter
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
 - der Sportwart

Hiervon sind der 1. und 2. Abteilungsleiter gemeinsam oder im Verhinderungsfall einer der beiden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Verteilung der Aufgaben zwischen Vorstand und Gesamtvorstand geregelt sind.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB können 1-2 Personen aus dem Vorstand des Hauptvereins angehören.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Anderen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§9 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/in schriftlich Einberufen und geleitet.

Der Jugendwart/in muss bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.

2. Der Jugendwart/in und der Jungbärensprecher des Hauptvereins nehmen die Interessen des Vereins in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden wahr.

§10 ORDNINGEN

1. Der Vorstand beschließt und/oder verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

Im übrigen gilt die Satzung der Grafinger Faschingsbären e.V..

.....
Ort, Datum

.....

.....